

Sitzung vom 14. November 2001

1727. Anfrage (Drogenumschlagplatz in der Stadt Zürich)

Kantonsrat Rolf Boder, Winterthur, hat am 27. August 2001 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss meiner Berufserfahrung ist der Drogenhandel in der Stadt Zürich fest in den Händen von Albanern (Heroinhandel) und Schwarzafrikanern (Kokainhandel). Darunter sind illegal eingereiste Ausländer, aber auch viele dem Kanton Zürich zugeteilte Asylbewerber, die den Drogenhandel aktiv wahrnehmen und das Gastrecht missbrauchen.

Ich ersuche den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele im Kanton wohnhafte Asylbewerber sind gemäss der Kenntnis der Polizei im Drogenhandel aktiv, und um welche Nationalitäten handelt es sich?
2. Mit welchen Massnahmen gedenkt man den Asylmissbrauch zu unterbinden, und mit welchen Erfolgen (Anzahl Ausweisungen)?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Rolf Boder, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Frage, wie viele im Kanton Zürich wohnhafte Asylsuchende aktiv im Drogenhandel tätig sind, kann nicht schlüssig beantwortet werden. Die Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA) gibt lediglich Auskunft darüber, wie viele Asylsuchende im Kanton Zürich wegen Drogenhandels angezeigt wurden, ohne dabei jedoch den Wohnsitz der Tatverdächtigen zu berücksichtigen. Die KRISTA weist aus, dass der Anteil der Asylsuchenden unter den ausländischen Drogenhändlern seit dem Jahre 1998 rückläufig ist. Waren es im Jahre 1998 von 1268 ausländischen Tatverdächtigen 426 Asylsuchende (33,6%), sank der Anteil der tatverdächtigen Asylsuchenden im Jahre 2000 auf 289 Asylsuchende (23,7%). Betroffen waren Asylsuchende aus 49 Nationen.

Zu den möglichen Massnahmen im Asylrecht ist zu sagen, dass ein Asylverfahren und ein allfälliges Strafverfahren unabhängig voneinander geführt werden. Wird im Verlaufe eines Asylverfahrens der Betroffene straffällig, wird dies den Asylbehörden (Bundesamt für Flüchtlinge oder Asylrekurskommission) gemeldet und um eine vordringliche Behandlung des Verfahrens ersucht. Der Handlungsspielraum des Migrationsamtes beschränkt sich auf diese Meldung. Die Beurteilung, ob ein Asylgesuch missbräuchlich ist, obliegt einzig den hierfür zuständigen Asylbehörden des Bundes, und sie allein bestimmen den Gang des Verfahrens. Solange das Asylverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, stehen fremdenpolizeiliche Massnahmen lediglich eingeschränkt zur Verfügung. So kann eine asylsuchende Person u.a. dann in Vorbereitungshaft genommen werden, wenn sie Personen ernsthaft bedroht oder an Leib und Leben erheblich gefährdet und deshalb strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt worden ist. Ferner können Rayonaufgaben (Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu verlassen oder zu betreten) verfügt werden, sofern die betroffene ausländische Person die öffentliche Ordnung gestört oder gefährdet hat.

Endet ein Asylverfahren mit einem Wegweisungsentscheid, wird der betroffenen Person eine Ausreisefrist angesetzt, sofern nicht ein sofortiger Vollzug angezeigt ist. Kommt die Person der Ausreiseaufforderung nicht nach, kann sie ausgeschafft werden. Zur Unterstützung der von Gesetzes wegen mit dem Wegweisungs-vollzug beauftragten Kantone hat der Bund eine Abteilung Vollzugsunterstützung geschaffen, die den Kantonen bei der Vorbereitung des Wegweisungs-vollzugs, namentlich bei der Papierbeschaffung, zur Seite steht. Ferner ist mit dem Flughafendienst in Zürich-Kloten unter dem Namen «swissREPAT» eine weitere Bundesstelle damit betraut, die Kantone beim Wegweisungs-vollzug auf dem Luftweg zu unterstützen. Diese Einrichtungen sollen dazu beitragen, die Wegweisung künftig noch effizienter vollziehen zu können. Im Rahmen des Vollzugs wurden im Jahr 2000 2519 Ausschaffungen vollzogen. Davon waren 831 ehemalige Asylsuchende betroffen. Es können jedoch keine Angaben gemacht werden, wie viele dieser 831 Ausschaffungen Asylsuchende betreffen, die in der Schweiz straffällig geworden sind. Um über die Effektivität der Anstrengungen von Bund und Kantonen Auskunft geben zu können, ist vorgesehen, ein Verfahrens- und Vollzugscontrolling einzuführen. Dieses befindet sich derzeit noch in der Phase von Pilotprojekten, an denen teilweise auch der Kanton Zürich beteiligt ist.

Nebst diesen Massnahmen kommt auch der besseren Integration ausländischer Staatsangehöriger in unsere Gesellschaft besondere Bedeutung zu. Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat gestützt auf das überwiesene Postulat KR-Nr. 279/1998 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die ihm bis Ende 2001 einen Bericht zu einer umfassenden Ausländerpolitik vorlegen soll, der sich auch mit der Thematik «Kriminalität von Ausländern» befassen wird. Es verdienen auch all jene Massnahmen Unterstützung, die darauf ausgerichtet sind, kriminelle Ausländer und Ausländerinnen wirksamer von unserem Land fernzuhalten bzw. erkannte Vollzugsdefizite bei der Aus- und Wegweisung von in der Schweiz straffällig gewordenen Ausländern und Ausländerinnen oder abgewiesenen Asylsuchenden zu beheben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi